

**Ernst Mittel**

# **Kommentar**

zu der  
„Ordnung zur Durchführung  
der Brauchbarkeitsprüfung  
für Jagdhunde“  
(BPO vom 25. Juni 1997)



**Landesjagdverband Bayern e.V.**

## Inhaltsübersicht

Seite

I.	<b>Grundlagen und Voraussetzungen</b>	
	§ 1 Brauchbarkeit von Jagdhunden	1
	§ 2 Einheitliche Durchführung der BP	3
	§ 3 Zulassung zur BP	3
	§ 4 Prüfungsleistungen	5
II.	<b>Anmeldung zur Prüfung</b>	
	§ 5 Prüfungsmöglichkeiten, Termine	5
III.	<b>Vorbereitung zur Prüfung</b>	
	§ 6 Veranstalter	6
	§ 7 Prüfergruppe	6
	§ 8 Formblatt 1	7
	§ 9 Prüfungsrevier	7
	§ 10 Bereitstellen von Wild und Schweiß	7
	§ 11 Rotfährte	8
IV.	<b>Durchführung der Prüfung</b>	
	§ 12 Allgemeines	8
	§ 13 Prüfungsfächer vor dem Schuß	10
	a) Appell, Schußfestigkeit im Feld	10
	b) Verhalten auf dem Stand	10
	c) Leinenfähigkeit	11
	§ 14 Prüfungsfächer nach dem Schuß	11
	a) Rotfährten	11
	b) Verhalten am Stück	12
	c) Verlorenbringen von Haarwild	12
	d) Verlorenbringen von Federwild	13
	e) Wasserarbeit	13
	Schußfestigkeit im Wasser (14)	13
	f) Anforderungen	15
V.	<b>Bestehen der Prüfung</b>	
	§ 15 Beurteilung	15
	§ 16 Anerkennung anderer Prüfungen	16
VI.	<b>Prüfungsergebnis</b> § 17	18
VII.	<b>Prüfungskosten</b> § 18 mit § 21	19
VIII.	<b>Prüfungstermine</b> § 22 mit § 23	19
IX.	<b>Versicherung</b> § 24	20
X.	<b>Inkrafttreten</b> § 21 AV BayJG	20
	<b>Zeitplan</b> für den Hundekurs (HFL + BP)	21

# Kommentar

## zu der „Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde“ vom 25. Juni 1997 (BPO) (1)

### Kommentar:

- \* Änderungen gegenüber der bisherigen BPO vom 21. Juni 1988 sind beim verkleinerten Originaltext der BPO vom 26. Juni 1997 am Rand durch vorangestellte Striche (**I**) gekennzeichnet.
- \* Inhaltlich unwesentliche, meist redaktionelle Änderungen sind am Rand jeweils durch vorangestellte Wellenlinien (**~**) markiert.
- \* Den BPO-Text kommentieren fortlaufend „Fußnoten“.

### I. Grundlagen und Voraussetzungen für die Brauchbarkeit von Jagdhunden (2)

§ 1 Die Normen für die jagdliche Brauchbarkeit ergeben sich aus den Erfordernissen des praktischen Jagdbetriebes unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes und der Notwendigkeit, Qualen von bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommenem Wild zu vermeiden oder zu verkürzen. Entsprechend diesem Tierschutzgedanken erfordern Art. 29 Abs.1 und Art 39 Abs.1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG), dass auf krankes Wild (**3**) zeitgerecht und fachgemäß nachgesucht wird und dass bei bestimmten Jagdarten brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl (**4**) verwendet werden.

**1** Diese BPO wurde am 27. Juni 1997 vom Landesjagdverband Bayern genehmigt und am 15. Juli 1997 vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anerkannt. Sie trat allerdings erst am 1. November 1999 in Kraft. Siehe dazu „X. Inkrafttreten“, Seite 20 Kommentar und Fußnote 51.

**2** Der Abschnitt I. wurde völlig neu gefasst und um wichtige Voraussetzungen für die Brauchbarkeit von Jagdhunden erweitert. Besonders wird die Berücksichtigung des **Tierschutzgedankens** betont.

**3** Bedeutend ist die Rolle unserer Jagdhunde auch bei Nachsuchen auf Wild, das bei Verkehrsunfällen zu Schaden gekommen ist.

**4** Nicht nur bei einer Gesellschaftsjagd ist auf die „genügende Zahl“ zu achten. Wenn z. B. mit einem Dachshund ein sehr schwieriger Abschnitt der Wundfährte eines lauffranken Wildes ausgearbeitet wird, muss sofort ein zweiter, großer Hund eingesetzt werden, wenn man wieder die Nähe des kranken Stückes annehmen kann.

Im Einzelfall erfordert eine tierschutz- und weidgerechte Jagdausübung, dass der Jagdhund nicht nur brauchbar im Sinn dieser Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO), sondern auch für den jeweiligen Einsatz geeignet ist **(5)**. Das gilt insbesondere für zu erwartende schwierige Nach- und Verlorensuchen.

**5** Hier wird der leider noch weit verbreitete Irrtum korrigiert, die Brauchbarkeitsprüfung sei die **einzige** Voraussetzung für den Einsatz eines Jagdhundes. Eine spezielle Eignung muss dazukommen. In einer DJV/JGHV-gemeinsamen Empfehlung lesen wir zu diesem Thema in der Präambel:

„Der zur Jagd brauchbare Hund muß über konstitutionelle, konditionelle und wesensmäßige Eignung verfügen. Seine **Kostitution** muß gekennzeichnet sein durch eine robuste Gesundheit und ausgeprägte Sinnesleistung. Seine **Kondition** muß gekennzeichnet sein durch geübte Kraft und Ausdauer. Sein **Wesen** muß gekennzeichnet sein durch ausgeprägten Finnderwillen von Wild, nicht vorhandener Wild- und Milieuscheue, soziale Integrierbarkeit und soll sich durch Ausgeglichenheit und Führigkeit auszeichnen .....  
Nur durch das Vorhandensein dieser Eigenschaften ist gewährleistet, dass sich Hunde bei sachgemäßer Ausbildung und Führung zu einem leistungsfähigen Jagdgebrauchshund entwickeln.“

Unsere BP erfüllt also nur bestimmte **Mindestanforderungen**, die der Gesetzgeber verlangt. Sie erstrecken sich hauptsächlich auf einige Gehorsamsfächer, Schussfästigkeit und bestimmte Arbeiten nach dem Schuß.  
Darüber hinaus kommen auf der Jagd jedoch Situationen vor, bei denen noch höhere Anforderungen an die Brauchbarkeit eines Jagdhundes gestellt werden, als sie diese BPO einfordert: Jahresstrecken von über 600000 Füchsen, 360000 Sauen, 1000000 Rehen, 500000 Wildenten, 400000 Feldhasen usw. haben manche schwierigen Nach- und Verlorensuchen zur Folge, oft noch auf lebendes Wild nicht nur wegen schlechter Schüsse, sondern auch auf Opfer des zunehmenden Straßenverkehrs, wobei zum Teil auch sehr wehrhaftes Wild manchmal nur durch einen voll geeigneten Hund schnellstmöglich von seinen Qualen erlöst werden kann.  
Die Weidgerechtigkeit der Jäger, von Außenstehenden heute Tier-

schutz genannt, duldet hier keine Experimente mit ungeeigneten Hunden!

Weil aber eine irgendwann abgelegte BP nur die Mindestanforderungen abdeckt, muß für jeden Einzelfall diese **spezielle Eignung abgewägt** werden.

Die Entscheidung über den jeweiligen Einsatz des Hundes liegt letztlich beim **Jagdherrn/Jagdleiter**, er trägt auch auf diesem Gebiet eine hohe Verantwortung!

**Die konstitutionelle und wesensmäßige Eignung (z.B. nicht vorhandene Wildscheue) muß die Zucht garantieren. Sie wird in der Brauchbarkeitsprüfung (BP) nicht geprüft, sondern vorausgesetzt (6).**

**§ 2** Die BPO ergeht gemäß Art. 39 Abs. 3 BayJG in Verbindung mit § 21 AVBayJG.

- ~ Die Bestimmungen dieser BPO sollen die einheitliche Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen im Bereich des Landesjagdverbandes Bayern sicherstellen.
- ~ Sie dienen gleichzeitig der Unterrichtung aller an den Brauchbarkeitsprüfungen Beteiligten.

**§ 3 a)** Die Kreisgruppen /Jägervereinigungen des Landesjagdverbandes Bayern (LJV) prüfen nur Jagdhunde.

**Jagdhunde im Sinne dieser BPO sind:**

- ~ 1. Vorstehhunde
- 2. Schweißhunde
- 3. Stöberhunde
- 4. Bracken
- 5. Bauhunde und
- 6. Apportierhunde

**6** Dieser Satz ist aus besagter Präambel entnommen (vgl. Fußnote 5) und wegen seiner Bedeutung durch „Fettdruck“ hervorgehoben: Wieder kommt zum Ausdruck, dass bei der BP **nicht alles geprüft** wird, besonders auch nicht konstitutionelle und wesensmäßige Voraussetzungen, vor allem im Zusammenhang mit lebendem Wild. Gleichzeitig wird auf die **Partnerschaft zur Zucht** gebaut. Die Elterntiere von den nach neuer BPO zuzulassenden Jagdhunden wurden ihrerseits ja seit vielen, vielen Generationen nach den festen Zuchtbestimmungen der Jagdhunde-Zuchtvereine auf Jagdgebrauch hin überprüft und gezüchtet. Aufgrund gezielter Auswahl können doch mit höchster Wahrscheinlichkeit solche Eigenschaften erwartet werden und durch die Zucht als gefestigt gelten, deren Überprüfung uns deshalb erspart bleibt.

Eine 1. über den JGHV anerkannte Abstammung mit 2. durch die Zucht zu erwartender Eignung und 3. in Kombination mit bestandener Brauchbarkeitsprüfung erspart uns eine ungleich aufwendigere Überprüfung **aller** Einzelhunde (mit oder ohne JGHV-Papiere), von denen die Besitzer glauben, dass sie sich für die Jagd eignen könnten. Unnötige Mehrbelastungen auf diese Weise zu vermeiden, ist nicht nur gesellschaftspolitisch sondern auch als ein Gebot des Tierschutzes vernünftig.

Noch zum Thema „Auswahlzucht“: Auch auf anderen Gebieten bedient man sich der Vorteile, die eine gelenkte Zucht bringt. Beispiel Tierzucht: Milchviehzucht, Milchproduktion. Beispiel Pflanzenzucht: Jeder Land- oder Forstwirt verwendet züchterisch kontrolliertes Saatgut. Warum soll und will man bei der Hundezucht auf die Vorteile der gelenkten Zucht verzichten?

Dazu zählen beispielsweise dank „JGHV-Begleitung“: Qualität der Zuchtordnung, Einhaltung des Rassestandards, Erhaltung und Sicherung der jagdlichen Eigenschaften, Wahrung der Belange des Tierschutzes, Vermeidung sogenannter Quälzuchten, Haltung der Zuchthündin und artgerechte Aufzucht der Welpen, Betreuung der Züchter durch qualifizierte Zuchtwarte, strenge Überwachung der Überprüfungskriterien, drohender Ausschluß bei Nichteinhaltung. Welcher Vermehrungszüchter, rein auf seinen schnellen finanziellen Vorteil bedacht, kann Vergleichbares bieten?

Und zum Preis: Was geben Jäger nicht alles aus für Kleidung, Waffen mit Gravuren, Jagdoptik, Geländewagen, Jagdpacht usw.! Nur - durchschnittlich alle 10 Jahre, und zwar bei der Anschaffung eines Jagdhundes (!), müssen auf einmal ein paar Hunderter gespart werden?

**b)** Jagdhunde dürfen zur BP grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn sie im Zuchtbuch eines dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) angeschlossenen Zuchtverbandes oder -vereins eingetragen sind. **(7)**

**c)** Im Ausland gezüchtete Jagdhunde dürfen zur BP zugelassen werden, wenn ihre Ahnentafeln von einer der Federation Cynologique International (F.C.I.) angehörigen Organisation ausgestellt sind, und diese Organisation nachweislich von einem dem JGHV angeschlossenen Zuchtverein anerkannt wird. **(8)**

**d)** Abweichend von Buchstabe b können auch Jagdhunde zur BP zugelassen werden, die von zur Zeit des Deckaktes zuchttauglichen Elterntieren verschiedener Jagdhunderassen abstammen. Ihre Identität muß nachgewiesen sein. Als Nachweis kann die Vorlage der Original-Ahnentafeln der Elterntiere ange-

sehen werden, wenn gleichzeitig eine schriftliche Erklärung der Besitzer der Elterntiere über die Abstammung des Jagdhundes und eine Erklärung der Zuchtverbände der Elterntiere über deren Zuchttauglichkeit vorliegen. **(9)**

**§ 4** Die BP erstreckt sich auf die Leistungen in den unter § 13 und § 14 aufgeführten Fächern.

- ~ Für Hunde, die auf die Brauchbarkeit nur zur Nachsuche auf Schalenwild geführt werden, beschränkt sich die Prüfung auf die in § 13 und § 14 Buchstaben a und b genannten Fächer, wobei § 11 Buchstabe b zu beachten ist;
- ~ eine Ergänzung dieser Prüfung um die übrigen in § 14 aufgeführten Fächer ist ~ zulässig.

## II. Anmeldung zur Prüfung

- § 5** Die zu prüfenden Hunde sind an die vom LJV beauftragte Kreisgruppe/ Jägervereinigung mit Formblatt 1 zu melden. Der Prüfungstermin wird von der Kreisgruppe/Jägervereinigung festgesetzt und bekanntgegeben.

- Auf dem Formblatt 1 ist anzugeben, ob sich die Prüfung des Hundes
- a) auf die allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild und Schalenwild (10) oder
  - b) auf die Brauchbarkeit nur zur Nachsuche auf Schalenwild (11) erstrecken oder
  - c) zusätzlich nach § 16 dieser BPO erfolgen soll.

**7** Der **JGHV** hat sich in Deutschland als Dachverband für das Jagdgebrauchshundwesen seit 100 Jahren bewährt. Er hat laut § 2 einer Satzung „sich zur Aufgabe gestellt, alle Vereine fest zusammenzuschließen, die sich durch Prüfung, Zucht und belehrende Tätigkeit für Beschaffung brauchbarer Jagdhunde sorgen und damit dem weidgerechten Jagen dienen wollen.“ Er sorgt bei den Zuchtverbänden und Prüfungsvereinen so für die Einhaltung der für die Jägerschaft wichtigen **jagdlichen Standards**, im Gegensatz bzw. in Ergänzung zu F.C.I. (internationaler Hunde-Verband) und VDH (Verband für das deutsche Hundewesen), die sich beide hauptsächlich um das Äußere aller Hunde (um die Rassestandards) kümmern.

Der JGHV betreut derzeit über vierzig Jagdhunderassen bzw. -schläge, sodass eigentlich für jeden Geschmack und für jedes jagdliche Einsatzgebiet geeignete Hunde zur Auswahl stehen müßten. Alle diese Jagdhunde erhalten nach dem Nachweis ihrer Abstammung eine vom zuständigen Zuchtverband ausgestellte und vom JGHV anerkannte Ahnentafel.

Diese Ahnentafel trägt meist in Stempelform jeweils als rasch erkennbares „Markenzeichen“ das seit 1981 patentrechtlich geschützte JGHV-Bildzeichen **„Sperlingshund“** (benannt nach der Vignette von Professor Heinrich Sperling: Jagdgebrauchshund korrekt einen Fuchs apportierend).

Eine Zulassung der Jagdhunde zur BP „grundsätzlich“ nur mit vom JGHV anerkannten Papieren bedeutet in juristischem Sprachgebrauch, dass Ausnahmen möglich sind: Diese werden unter den §§ 3 c und 3 d der BPO näher aufgeführt.

**8** Die ggf. in den §§ 3 c und 3 d geforderten **Nachweise** hat der Eigentümer bzw. Führer des Hundes **bei der Anmeldung zur BP** zu erbringen.

**9** Bestehen dann immer noch berechtigte Zweifel an der Identität des Hundes, wäre evtl. daran zu denken, eine DNA-Analyse zu fordern. Zu „Nachweis“ siehe auch Fußnote 8.

**10** Die neue Bezeichnung **„allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild und Schalenwild“** ersetzt die frühere „Brauchbarkeit in allen Revieren“.

**11** Die (spezielle) **„Brauchbarkeit nur zur Nachsuche auf Schalenwild“** war früher mißverständlich „Brauchbarkeit in reinen Schalenwildrevieren“ genannt.

---

Gleichzeitig mit der Anmeldung ist ein Auslagenvorschuß zu entrichten, dessen Höhe der Veranstalter (Kreisgruppe/Jägervereinigung) nach der Zahl der teilnehmenden Hunde festsetzt. Außerdem ist auf der Anmeldung zu erklären, dass sich der Führer des Hundes dem Spruch der Richtergruppe unterwirft. Verspätet eingehende Meldungen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Prüfungstermine sind den Prüfungsteilnehmern und dem Beauftragten für das Jagdhundewesen im Regierungsbezirk mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. **(12)**

### III. Vorbereitung der Prüfung

#### § 6 Veranstalter

Die BPen werden von den vom LjV beauftragten BJV-Kreisgruppen/Jägervereinigungen durchgeführt.

Die Prüfungen werden regierungsbezirkweise von den zuständigen Beauftragten für das Jagdhundewesen betreut. In den Kreisgruppen/Jägervereinigungen ist ein besonderer Sachbearbeiter für das Jagdhundewesen tätig. Er hat die Aufgabe, seinen 1. Vorsitzenden in allen Fragen der BPen zu beraten, die einschlägigen Schreibarbeiten zu erledigen und die Prüfungen auszurichten.

#### § 7 Prüfergruppe

Eine Prüfergruppe besteht aus drei Mitgliedern. Der Obmann muß den Ver-

bandsrichterausweis des JGHV besitzen. Gleichgestellt sind anerkannte Richter anderer, dem JGHV angeschlossener Jagdgebrauchshundzuchtvereine. Ein weiterer Prüfer soll ebenfalls diesen Ausweis besitzen, er kann durch einen Jagdscheininhaber ersetzt werden, der praktische Erfahrung in der Jagdhundeführung hat. Auch der dritte Prüfer muß Jagdscheininhaber sein und praktische Erfahrung in der Jagdhundeführung haben.

Der Ausbildungsleiter des Vorbereitungskurses kann Prüfungsleiter, sollte aber nicht der Richterobmann einer Prüfergruppe sein.

Es ist nicht zulässig, dass ein Prüfer den Hund eines Familienangehörigen (z.B. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, Lebensgefährten), einen eigenen, einen von ihm abgerichteten oder von ihm gezüchteten Hund prüft. Gleiches gilt für die Nachkommen der ersten Generation seines eigenen Zuchtrüden. **(13)**

Die Prüfer werden ehrenamtlich und widerruflich von den Kreisgruppen/Jägervereinigungen bestellt. Die Führer sind entsprechend § 24 dieser BPO zu versichern.

#### ~ § 8 Formblatt

Das Anmeldeformular zur BP (Formblatt 1) ist beim jeweiligen Sachbearbeiter für das Hundewesen in der BJV-Kreisgruppe/Jägervereinigung erhältlich. **(14)**

#### § 9 Prüfungsrevier

Für die Prüfung auf der Rotfährte und für die Hasen- oder Wildkaninchenschleppe ist ein geeignetes, genügend großes Waldrevier auszusuchen, das die Möglichkeit bietet, alle Arbeiten möglichst unter einheitlichen Bedingungen auszuführen. Bei aufeinander folgenden Prüfungstagen darf für Schleppen und Schweißarbeit nicht das gleiche Prüfungsgelände verwendet werden.

~ Für das Verlorenbringen von Federwild auf der Schleppe müssen ausreichend große, bewachsene Felder (z.B. Wiesen oder Stoppeläcker) zur Verfügung stehen. Für die Wasserarbeit ist ein Gewässer auszusuchen, das den Hund zum Schwimmen zwingt. Zum Verlorensuchen **(15)** muß es einen so breiten Schilfgürtel oder eine so breite Deckung haben, dass der Hund beim Ansetzen die Ente nicht eräugen kann.

#### ~ § 10 Bereitstellen von Wild und Schweiß

~ a) Für die Prüfung ist mindestens ein Stück Schalenwild **(16)** bereitzustellen; ein weiteres Stück muß in Reserve gehalten werden.

~ b) Für die Rotfährten ist der Schweiß möglichst von den Hundeführern selbst zu stellen und rechtzeitig vor der Prüfung abzugeben. Notfalls ist der Schweiß vom Veranstalter bereitzustellen.

~ c) Für die Schleppen sind für je drei Hunde mindestens zwei Stück Haarwild der gleichen Wildart (Hase oder Wildkaninchen) und zwei Stück Federwild der gleichen Wildart bereitzustellen. **(17)**

~ d) Für die Wasserarbeit ist für je drei Hunde eine Wildente oder wildfarbene Hochbrüttlugente bereitzustellen.

~ Das Mitbringen von Schlepplwild durch die Hundeführer ist sehr erwünscht.

---

**12** Nicht neu. Aber an den Sachbearbeiter in den Kreisgruppen/Jägervereinigungen eine Bitte: Vergessen Sie keinesfalls, noch

ihren Beauftragten des Regierungsbezirkes zu verständigen, auch damit er ggf. die Termine koordinieren kann

**13** Die vorstehenden beiden Absätze wurden neu eingefügt. Sie erklären sich von selbst.

**14** Der Text ist jetzt auf die Erfordernisse der Hundeführer zugeschnitten. Selbstverständlich sind alle für die BP erforderlichen Vordrucke (Formblätter 1 bis 4, Prüfungszeugnisse, Ergebnisblätter, usw.) weiterhin über die Beauftragten des Regierungsbezirkes erhältlich.

**15** Gilt nur für diesen Teil der Wasserarbeit. Ausreichende Deckung notfalls künstlich einbringen! Unbedingt offenes Wasser ist dagegen für die Prüfung der Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit (vgl. BPO S. 9) nötig. Evtl. dazu in ein anderes Revier wechseln!

**16** „Schalenwild“... lässt der Prüfungsleitung genügend Freiheit.

**17** Gestrichen wurde hier „... und zu verwenden“, da nach § 14 c Abs. 2 auch 1 Stück verwendet werden kann. Zum Federwild zählen selbstverständlich auch Enten.

Eine Prüfergruppe, welche die ihr zugeteilten Hunde in allen Fächern prüft, soll nicht mehr als sechs Hunde je Prüfungstag prüfen. Bei Bedarf kann sich die Prüfung auch auf zwei aufeinander folgende Tage erstrecken (**20**). Bei Einteilung der Prüfer in bestimmte Fachgruppen muß jede Prüfergruppe alle Hunde im gleichen Fach prüfen (**21**). Jedes einzelne Prüfungsfach und jede Arbeit muß von drei Prüfern beobachtet und beurteilt werden.

Die Leistungen werden mit Stimmenmehrheit mit „brauchbar“ oder „nicht brauchbar“ bewertet und in das Beurteilungsblatt eingetragen.

Heiße Hündinnen sind zunächst abgesondert zu verwahren und als letzte Hunde zu prüfen. Kranke Hunde können zur Prüfung nicht zugelassen werden. Für die teilnehmenden Hunde ist eine Bescheinigung über Tollwutschutzimpfung vorzulegen, die mindestens einen Monat und nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

Bei den Hunden mit Ahnentafeln ist die Tätowienummer zu überprüfen (**22**). Die Hundeführer müssen im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein. Der Prüfungsleiter kann begründete Ausnahmen zulassen (**23**). Die Jagdscheininhaber führen Gewehr und Patronen mit.

~ Die Hundeführer haben außerdem einen Schweißriemen (mindestens 6m lang) mit gerechter Schweißhalsung oder eine entsprechende Leine mitzubringen.

! Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln ist nicht zulässig (**24**).

Ein Führer darf auf der BP nicht mehr als zwei Hunde führen.

#### § 11 Rotfährte

**a)** Schweißarbeit auf Schalenwild

Die Schweißarbeit wird im Walde auf einer vorher markierten, gespritzten oder getupften Rotfährte geprüft, die mindestens zwei Stunden, aber nicht länger als fünf Stunden steht und 300 m lang sein muß. Beim Legen der Rotfährten werden die Markierungen entfernt und wieder so angebracht, dass sie vom Führer beim Ausarbeiten der Rotfährte nicht gesehen werden können.

In die Rotfährte sind zwei Haken, außerdem nach etwa 100 m bis 150 m (**18**) ein Wundbett einzulegen.

~ Am Ende der Rotfährte ist ein Stück Schalenwild, dessen Aufbruchstelle sorgfältig vernäht sein muß, offen niederzulegen (nicht verstecken).

Für eine Fährte darf höchstens ein viertel Liter frischer Wildschweiß, notfalls auch Rinder- oder Hammelblut, verwendet werden. Die Hundeführer haben keinen Anspruch darauf, dass ihr Hund mit dem von ihnen mitgebrachten

~ Schweiß geprüft wird.

Die Entfernung zwischen den Rotfährten muß in ihrer ganzen Länge mindestens 120 m betragen.

~ **b)** Für Hunde, die auf Brauchbarkeit nur zur Nachsuche auf Schalenwild geprüft werden, muß die Rotfährte über Nacht stehen, mindestens drei Haken aufweisen und 400 m lang sein. Die übrigen Vorschriften gelten sinngemäß.

! (**19**)

#### IV. Durchführung der Prüfung

#### § 12 Allgemeines

Die BP ist öffentlich.

**18** Die Angabe „100 m bis 150 m“ ermöglicht mehr Spielraum als bisher. Das Wundbett fällt dann auch nicht mit dem 1. Haken zusammen.

**19** Ersatzlos gestrichen wurden hier bisherige Regelungen zur „natürlichen Rotfährte“.

**20** Dieser Satz wurde neu eingefügt. Damit ist die Ausnahme festgelegt, wenn die Prüfung schon nicht an einem einzigen Tag abgehalten werden kann.

**21** Eine Ausnahme dazu besteht analog zu VSwPO und VGPO, wenn auf einer Prüfung mehrere Fachrichtergruppen die Schweißarbeiten prüfen sollen: Dann müssen allerdings vor Beginn alle Hundeführer auslosen, welcher Fährte und Gruppe sie zugeteilt werden.

**22** Neu eingefügt. Jeder Hund mit einer vom JGHV anerkannten Ahnentafel hat eine damit übereinstimmende Tätowier-Nummer im linken oder rechten Behang, eine wichtige Möglichkeit, die Hunde identifizieren zu können. Aber Vorsicht: nicht jede Tätowienummer beweist, dass die Ahnentafel anerkannt ist!

**23** Neu eingefügt. Begründete Ausnahmen können z.B. sein: Nachweis der Anmeldung zu einem Jägerkurs, plötzliche Erkrankung eines Hundeführers, für den ein Familienmitglied einspringt, o.ä.

24 Neu eingefügt. Eine Prüfung eignet sich nicht dazu, Versäumnisse der Abrichtung nachzuholen. Mit Sicherheit würden dabei Aspekte des Tierschutzes unberücksichtigt bleiben.

### § 13 Prüfungsfächer vor dem Schuß (Gehorsamsfächer)

#### a) Appell

~ Den Appell hat der Hund ohne Wildberührung dadurch zu beweisen, dass er dem Führer auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen Folge leistet. Bei der Prüfung wird der Führer aufgerufen. Nach Weisung schnallt er seinen Hund. Dieser darf sich längere Zeit der Einwirkung seines Führers nicht entziehen. Der Führer läßt ihn einige Minuten frei laufen und gibt dabei auf Zuruf des Obmannes einen Schuß und bei Bedarf einen weiteren Schuß ab. Der Hund soll möglichst unbeeindruckt weitersuchen. Nach Feststellung der Schußfestigkeit (25) ist der Hund erst nach Aufforderung wieder anzuleinen. Handscheue, schußscheue und hochgradig schußempfindliche Hunde (26) scheiden aus.

#### b) Verhalten am Stand

Bei einem improvisierten Treiben werden die Führer mit ihren angeleinten Hunden als Schützen an einer Dichtung aufgestellt, die von einigen Personen mit dem üblichen Treiberlärm durchgegangen wird. Jeder Führer hat - jeweils auf Anordnung eines Prüfers - zu schießen (27). Der Hund soll sich bei dieser Prüfung durchaus ruhig verhalten, er soll nicht anhaltend Laut geben oder anhaltend winseln und soll nicht an der Leine reißen.

25 „Schußfestigkeit“ wird grundsätzlich folgendermaßen festgestellt:

„Zur Prüfung der Schußfestigkeit schnallt der Führer seinen Hund. Während der Hund frei läuft oder sucht, sind in seiner Nähe (30 bis 50 Meter) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Läßt sich dann das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Schußempfindlichkeit ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Dieses Erschrecken kann sich in verschiedenen Graden äußern. Ist nur eine allgemeine Einschüchterung erkennbar, ohne dass der Hund sich in der Weiterarbeit stören läßt, so spricht man von „leichter Schußempfindlichkeit“. Sucht er unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als einfache „Schußempfindlichkeit“ bezeichnet. Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist die Schußempfindlichkeit „stark“. Die Grenzen für diese

„starke Schußempfindlichkeit“ sind eine und fünf Minuten. Währt die Arbeitsverweigerung länger als fünf Minuten, so wird der Hund einem Schußscheuen gleichgesetzt.

„Schußscheue ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht“. (Vgl. VPSO § 86 und VZPO § 23).

Eine Ausnahme zu vorstehendem Verfahren sieht der § 13 a dieser BPO lediglich in der Möglichkeit, die Schußfestigkeit auch bereits mit 1 Schuß beurteilen zu können. Das liegt im Ermessen der Prüfergruppe. Der Hund soll unbeeindruckt (Gebärden, Rutenhaltung!) weitersuchen, was schon ein Entfernen von mindestens wieder 30 m erfordert. Dass er der Aufforderung dazu willig nachkommt, zählt ebenso wie das Hereinkommen auf Pfiff, Zuruf oder sonstige Zeichen zum **Appell**, den der Führer dem Hund abverlangt.

Obwohl der § 13 a sich demnach aus den zwei Fächern „Appell“ und „Schußfestigkeit“ zusammensetzt, wird „Appell“ nur als ein Fach beurteilt. Allerdings müssen auch beide Komponenten erfüllt werden. 26 „Hochgradig schußempfindlich“ sind Hunde, welche die Arbeit ebenfalls länger als fünf Minuten verweigern. „Stark schußempfindliche“ Hunde (mit Verweigerung unter fünf Minuten, vgl. Fußnote 25) können also die BP noch bestehen.

27 Normalerweise reicht hierbei 1 Schuß pro Hundeführer aus. Nur jeweils in einem einzelnen Zweifelsfall kann ein zweiter Schuß notwendig sein, um das speziell für dieses Fach verlangte Verhalten des Hundes besser beurteilen zu können.

**c) Leinenführigkeit** Sie wird im lichten Stangenholz geprüft. Der Führer muß die Umhängeleine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten. Der Hund soll nicht an der Leine ziehen und soll (28) beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

### § 14 Prüfungsfächer nach dem Schuß

#### a) Rotfährten

Bei der Prüfung auf der Rotfährte muß der Hund eine 300 m lange Riemenarbeit bis zum Stück leisten.

Totverbellen und Totverweisen werden auf der BP nicht geprüft.

Die Riemenarbeit ist mit gerechter Schweißhalsung und mindestens 6 m langem, voll abgedocktem Schweißriemen oder entsprechender Leine (29) durchzuführen.

Bei der Riemenarbeit müssen die drei Prüfer dem Hund folgen. Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Schweiß zu suchen. Er darf den Hund auch durch Vor- oder Zurückgreifen



oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehenbleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Fährte abgekommen ist, ohne dass es der Führer merkt. Vielmehr sollen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen. Ist der Hund mehr als etwa 60 m von

- ~ der Fährte abgekommen, ohne dass der Hundeführer ihn entsprechend korrigiert, rufen die Prüfer den Hundeführer zurück, damit dieser seinen Hund neu anlegen kann.
- ~ Der Hund darf zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden.
- ~ Korrigiert der Hundeführer seinen abgekommenen Hund innerhalb der Entfernung von etwa 60 m, gilt dies nicht als neues Anlegen.

#### **b) Verhalten am Stück**

Der Riemenarbeiter wird nach erfolgreicher Arbeit unangeleint am Stück abgelegt. Er darf dabei eine Halsung tragen und neben ihm darf ein Gegenstand (z.B. Rucksack) gelegt werden. Der Hund wird von den Prüfern beobachtet, die sich außer Wind so verbergen müssen, dass er sie nicht errägen kann. Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls außer Wind und weit außer Sicht des Hundes begeben. Der Führer darf auf seinen Hund nicht einwirken. Sobald die den Hund beobachtenden Prüfer das Verhalten beurteilen können, was höchstens fünf Minuten dauern soll, kann der Führer seinen Hund abholen. Das Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen. Auch nicht der Versuch des Apportierens.

Hunde, die anschnelden, scheiden aus.

#### **c) Verlorenbringen von Hasen oder Wildkaninchen auf der Schleppe**

1. Diese Arbeit muß im Walde geprüft werden. Von dem mit etwas Bauchwolle gekennzeichneten Anschuß wird das Wild unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken 300 m weit geschleppt.
2. Die Schleppen müssen jeweils von einem Prüfer gelegt werden. Die Entfernung zwischen den Schleppen muß in ihrer ganzen Länge mindestens 80 m betragen (30). Der Hundeführer gibt den Prüfer an, ob er ein oder zwei Stück Wild (gleicher Wildart) zur Schleppenarbeit verwenden will (31). Werden zwei Stück Wild gewünscht, kann der Führer bestimmen, welches Stück am Ende der Schleppe niederzulegen ist.
3. Das zum Bringen bestimmte Stück darf nicht in eine Bodenvertiefung gelegt oder versteckt werden. Nach dem Legen der Schleppe hat sich der Prüfer in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich außer Wind so zu verbergen, dass er vom Hund nicht erräugt werden kann. Bei Schleppenarbeit mit zwei Stück Wild muß er das verbliebene Stück frei, etwa 3 m, vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, dieses Stück aufzunehmen.
- ~ Jedes niedergelegte Stück Wild muß von der Schleppeleinne befreit sein.
4. Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht errägen.
5. Der Hundeführer darf die ersten 20 m der Schleppe am Riemen arbeiten. Dann muß er den Hund ablaufen lassen und stehenbleiben. Falls der Hund zurückkehrt und nicht selbständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Hundeführer ihn noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist dabei jede Einwirkung des Hundeführers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

- ~ 6. Dachshunde können auf der Haarwildschleppe anstelle der freien Schleppe penarbeit Riemenarbeit oder Arbeit an der Feldleine (die mindestens 6 m lang sein muß) leisten.
- ~ Dabei sollen geeignete Markierungen verwendet werden, damit die Prüfer den Spurverlauf erkennen können.
- ~ Die gewählte Arbeit ist vom Führer vorher anzusagen.
- ~ Bezüglich Ansetzen und Abkommen sind die Bestimmungen wie bei der Arbeit auf der Rotfährte (§ 14 a) sinngemäß anzuwenden.

**28** „...darf nicht“ und „...muß“ wurde hier zwei Mal in „...soll“ geändert. Zu den Unterschieden zwischen Soll- und Mußbestimmungen siehe § 15 b BPO, Seite 15 Kommentar und Fußnote 40.

**29** Einfügung gemäß § 12 BPO, siehe Seite 9 des Kommentars

**30** Früher 100 m, jetzt 80 m (= Mindestentfernung und spart bei Bedarf Gelände)

**31** Der Hundeführer kann jeweils wählen. Es ist Übungssache, wie er seinen Hund eingearbeitet hat. Bei 1 Stück Wild: Hunde, die eine Schleppe nur „großzügig halten“, tun sich oft schwerer. Große Vorteile bestehen aber bei der Wildbeschaffung.

#### **~ d) Verlorenbringen von Federwild**

- ~ 1. Eine Federwildschleppe wird möglichst mit Nackenwind auf bewachsenem Boden unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken mindestens 150 m weit (ca. 200 Schritte) gelegt.
- 2. Bei der Federwildschleppe der Dachshunde darf der Führer seinem Hund nach dem Aufnehmen des Stückes entgegengehen, jedoch höchstens bis zur Hälfte der Schleppenstrecke (32). Das Heranziehen des Stückes steht dem Bringen gleich. Die Riemenarbeit der Dachshunde bei der Federwildschleppe entfällt.
- ~ 3. Im übrigen sind die Bestimmungen der Nummern 2 bis 5 von Buchstabe c (Haarwildschleppe) sinngemäß anzuwenden.

#### **e) Wasserarbeit**

1. Eine tote Ente wird in - erforderlichenfalls auch hinter - eine Schilfpartie oder Deckung mindestens 10 m weit geworfen. Der Hund darf weder das Werfen noch die im Wasser liegende Ente vom Ufer aus errägen können. Diese Ente muß der Hund finden und seinem Führer bringen. Es ist dem Hundeführer gestattet, seinen Hund bei dieser Arbeit durch Zuruf, Wink oder Pfiff zu unterstützen und zu lenken, erforderlichenfalls auch durch richtungsweisenden Steinwurf (33). Der Hund muß innerhalb von fünf Minuten (34) das Wasser annehmen.



2. Zur Prüfung der Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit wird, für den Hund schwierig, die tote Ente möglichst weit in das Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Der Hund muß innerhalb von zwei Minuten (35) nach dem ersten Ansetzen das Wasser annehmen.

Während dann der Hund auf die Ente zuschwimmt, gibt der Hundeführer oder ein Dritter auf Anweisung des Richterobmannes einen zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit geeigneten Schrotschuß (36) ab.

32 Diese Arbeit ist anstatt der bisherigen Riemenarbeit **neu für die Dachshunde**. Auch der Dackel kann apportieren, wenn er es vorher gelernt hat. Auch mit ihm empfiehlt sich (wie für jede andere Jagdhunderasse), an einem der vom BJV angebotenen Hundeführer-Lehrgänge zur Vorbereitung und Ergänzung der BP teilzunehmen (siehe Anhang zur BPO und Fußnote 52). Das Gelernte erhöht die Vielseitigkeit des Dachshundes und kann später bei vielen Gelegenheiten, z. B. Herausziehen von Wild aus einem Durchlaß oder anderen Arbeiten über und unter der Erde angewendet werden. Bei der Prüfung sollte der Hundeführer entsprechend geeignetes Kleinwild mitbringen und seinem apportierenden Dackel bis zur Hälfte der Apportier-Strecke entgegen gehen, nachdem der Hund am niedergelegten Stück angekommen ist. Hinweis: Es dürfte für die Beteiligten hilfreich sein, wenn der Schleppenzieher nach ca. 100 Schritt die ungefähre Strecken-Hälfte durch Zweig, Grasbüschel o. ä. markiert.

33 Der richtungweisende Schrotschuß soll an dieser Stelle unterbleiben.

34 Die Zeit bis zum Annehmen des Wassers wurde auf 5 Minuten verkürzt, was wirklich ausreichen muß. Wie lange die weitere Ausführung der Arbeit dauern darf, liegt im Ermessen der Prüfer.

35 Bei der üblichen „Schußfestigkeit bei der Wasserarbeit“ (vgl. VPS, HZP, VGP) muß das Wasser in 1 Minute angenommen sein. Bei der BP sind hier 2 Minuten gestattet.

36 Im **Normalfall** „wird ein Schrotschuß auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben“ (vgl. dazu z. B. VPSO § 69). Dieser Normalfall ist die in der BPO geforderte „Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit“, wie sie sich während der Entenjagd jederzeit ergeben kann, wenn der Jäger bei der Nachsuche seinen Hund mit der Flinte unterstützen muß. Eine geeignete offene Wasserstelle müsste in jeder, auch in einer „gewässerarmen“ Kreisgruppe/Jägervereinigung zu finden sein, zumindest notfalls nach evtl. Revierwechsel (vgl. Fußnoten 15 + 37).

Vorher groß „üben“ kann man diese Disziplin sowieso nicht, so dass auch Patronenverbrauch und Umweltbelastung keine echten Gegenargumente sind.

Sollten trotzdem **begründet** besondere örtliche Umstände eine **Ausnahme-Regelung** (z. B. Schrotschuß nur in die Luft) unumgänglich erforderlich machen, muß dies auf **Anweisung des Richterobmannes** von Fall zu Fall geschehen.

Auf dem Ergebnisblatt BP und dem Bericht (Formblatt 3-N) wird die Begründung unter „Bemerkungen/besondere Vorkommnisse“ vermerkt.

Der Hund muß nun die Ente bringen (37).

3. Für die Dachshunde steht das Anlanden dem Bringen gleich.

#### f) Anforderungen bei den Schleppen- und Wasserarbeiten (38)

1. Beim Verlorenbringen von Haar- und Federwild hat der Hund das Stück zu finden und in gutem Zustand zu bringen. Ein Hund, der ein Stück beim erstmaligen Finden nicht bringt (39), scheidet aus der Prüfung aus. Im Falle der

Verwendung von zwei Stück bei den Schleppenarbeiten wird das Finden des einen und das Bringen des anderen Stückes nicht als Fehler gewertet.

2. Wird ein Hund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so ist es in das Ermessen der Prüfer gestellt, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

#### V. Bestehen der Prüfung

##### § 15 Beurteilung

a) Die Prüfung hat nicht die Aufgabe, Leistungswettbewerbe zu veranstalten. Die Leistungen sind von der Prüfergruppe mit Stimmenmehrheit mit „brauchbar“ oder „nicht brauchbar“ zu bewerten.

b) Diese Prüfungsordnung enthält „**Muß**“- und „**Soll**“-Bestimmungen. Ein Hund, der eine Mußbestimmung nicht erfüllt oder in einem Fach bei der von ihm geforderten Arbeit öfter als dreimal grob gegen eine Sollbestimmung verstößt, ist nicht brauchbar. (40)

c) Handscheue, hochgradig schußempfindliche und schußscheue Hunde, Anschneider, Totengräber und hochgradige Knautscher sind jagdlich unbrauchbar und scheidet aus.

d) Wurde die Prüfung nicht bestanden, ist eine Wiederholung nur im Rahmen einer späteren BP und in vollem Umfang möglich. (41)

37 Der Hund muß nach BPO die Ente nicht „selbständig“ bringen, d. h. der Führer darf Apportier-Kommandos geben. Allerdings muß der Hund dabei den § 14 f Abs.1 der BPO erfüllen und somit nach dem erstmaligen „Finden“ schon bringen.

Bitte mit Fußnote 39 vergleichen.

Eine vorgeschriebene Reihenfolge, wie z.B. „§ 14 e 2 vor § 14 e 1 prüfen“ (wie bei der Prüfung „Wasser“ des JGHV aus anderen Gründen erforderlich!), ist hier nicht einzuhalten. Auch muß der einzelne Hund nicht unmittelbar nacheinander nach § 14 e 2 und § 14 e 1 geprüft werden. Dadurch wird gegebenenfalls problemlos ein Revierwechsel möglich, wenn offenes Gewässer (für § 14 e 2) und Gewässer mit ausreichender Deckung (für § 14 e 1) nicht in einem Revier zur Verfügung stehen (vgl. Fußnote 15).

**38** Diese Anforderungen waren in der bisherigen BPO an anderen Stellen meist schon vermerkt. Wegen des klaren Bezugs wurden sie hier unter „§ 14 f“ zusammengefaßt.

**39** Auch hier muß der Hund nicht „selbständig“ bringen (vgl. Fußnote 37). Bei der BP ein unterstützender, aufmunternder, in seltenen Fällen mahnender Zuruf in Richtung des für den Führer schon sichtbar apportierenden Hundes kann schon als jagd- und praxisnah angesehen werden.

**40** „Mußbestimmungen“ sind, auch in der negativen Form z.B. „darf nicht“, bei der Durchprüfung der Hunde unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.

**41** „scheiden aus“ bedeutet sofortiger Abbruch. „Im Rahmen einer späteren BP“ meint späteres Prüfungsdatum.

---

## § 16 Anerkennung anderer Prüfungen

Die Brauchbarkeit von Jagdhunden gilt als nachgewiesen, wenn sie eine der nachstehend aufgeführten Prüfungen des JGHV oder eines ihm angehörenden Vereines (42) bestanden haben:

### ~ a) Allgemeine Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild und Schalenwild

#### 1. Für Vorstehhunde

Die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP)

oder die Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS) (43)

Die Herbstzuchtprüfung (HZP),

Herbstzuchtprüfung/Solms (HZP),

Alterszuchtprüfung (AZP),

jeweils mit zusätzlicher Prüfung in:

Gehorsamsfächer (§ 13),

Schweißarbeit (§ 14 a),

Verhalten am Stück (§ 14 b),

nach den Bestimmungen dieser BPO.

#### 2. Für Deutsche Wachtelhunde

Die Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS).

Die Gebrauchsprüfung (GP)

mit zusätzlicher Prüfung in:

Verhalten am Stück (§ 14 b).

Die Eignungsprüfung (EP) mit zusätzlicher Prüfung in:

Gehorsamsfächer (§ 13), Schweißarbeit (§ 14 a), Verhalten am Stück (§ 14 b) nach den Bestimmungen dieser BPO.

### ~ 3. Für Spaniel, Terrier und alle Brackenschläge

Die Gebrauchsprüfung (GP)

oder die Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS)

#### 4. Für Apportierhunde

Die Verbandsprüfung nach dem Schuß (VPS).

Die Bringleistungsprüfung (BLP)

mit zusätzlicher Prüfung in Schweißarbeit (§ 14 a) und Verhalten am Stück (§ 14 b)

nach den Bestimmungen dieser BPO.

### ~ b) Brauchbarkeit nur zur Nachsuche auf Schalenwild

#### 1. Für alle Jagdhunde

Die Verbandsschweißprüfung (VSWP)

mit zusätzlicher Prüfung in:

Gehorsamsfächer (§ 13) und Verhalten am Stück (§ 14 b), soweit nicht bei der VSWP nachgewiesen.

#### ~ 2. Für Hannoversche Schweißhunde und Bayerische Gebirgsschweißhunde (44)

Die Vorprüfung oder die Hauptprüfung

mit zusätzlicher Prüfung in den Gehorsamsfächern (§ 13) nach den Bestimmungen dieser BPO.

---

**42** Gleich- bzw. höherwertige Prüfungen, wie z.B. HZP mit Schweißprüfung, VPS oder VGP, können die BP selbstverständlich ersetzen (vgl. § 21 AVBayJG, Seite 13 BPO).

Eine Teilnahme daran wird **ausdrücklich unterstützt**, schon damit neben der Leistungsbreite die Zucht entsprechende Rückmeldung erhält.

Der Zusatz „...Prüfungen des JGHV oder eines ihm angehörenden Vereines“ will ausschließen, dass irgendwelche vom JGHV nicht bestätigte Vereine Prüfungen abhalten, die nur den Namen nach anerkannte Prüfungen vortäuschen.

**43** Die „Verbandsprüfung nach dem Schuß“ (VPS) besteht neu seit 1997. Sie ist ähnlich einer VGP eine „Meisterprüfung“ und vor allem

auch für Nicht-Vorstehhunde zu empfehlen. Problematisch wird aber eine Schulterhöhe wesentlich unter etwa 35 cm, da der Hund Haarwild apportieren können muß, als Wahlfach sogar den Fuchs. **44** Da auch die Alpenländische Dachsracke (erfaßt unter BPO § 16 a 3.) als Als Schweißhundrasse zählt, wurden hier der HS und der BGS extra aufgeführt. Für beide wurde auch die Vorprüfung in die Liste der anzuerkennenden Prüfungen neu aufgenommen.

### 3. Für Dachshunde

Die Vielseitigkeitsprüfung.

Die Schweißprüfung

mit zusätzlicher Prüfung in:

Gehorsamsfächer (§ 13), Verhalten am Stück (§ 14 b)

nach den Bestimmungen dieser BPO.

~ **c)** Die unter Buchstabe b aufgeführten Jagdhunde erhalten die Bestätigung der allgemeinen Brauchbarkeit zur Nachsuche auf Niederwild und Schalenwild, wenn sie eine zusätzliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben in:

~ Verlorenbringen von Hase oder Wildkaninchen (§ 14 c und f),

Verlorenbringen von Federwild (§ 14 d und f) und

Wasserarbeit (§ 14 e und f)

nach den Bestimmungen dieser BPO.

**d)** Als jagdlich brauchbar sind auch solche Jagdhunde anzuerkennen, die zwar eine der vorgenannten Prüfungen nicht erfolgreich abgelegt, jedoch auf **einer** dieser Prüfungen alle bei der Brauchbarkeitsprüfung verlangten Prüfungsfächer bestanden haben.

**e)** Bei etwaigen weiteren, hier nicht aufgeführten oder neu hinzukommenden Prüfungen des JGHV oder eines ihm angeschlossenen Vereins gilt bei Bestehen einer solchen Prüfung die Brauchbarkeit von Jagdhunden als nachgewiesen, wenn diese die Anforderungen der BPO in allen Teilen erfüllt.

Erfüllt eine solche Prüfung die Anforderungen dieser Prüfungsordnung nur teilweise, ist zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit eine Ergänzungsprüfung abzulegen, in der die noch fehlenden, von der BPO geforderten Fächer geprüft werden (**45**).

**f)** Die Ergänzungs- und Zusatzprüfungen werden von den BJV-Kreisgruppen/Jägervereinigungen abgehalten, zweckmäßigerweise im Zusammenhang mit einer allgemeinen Brauchbarkeitsprüfung (**46**).

### VI. Prüfungsergebnis

**§ 17** Der Hundeführer erhält nach bestandener Prüfung seines Hundes ein Zeugnis, das von den drei Prüfern und dem Vorsitzenden der veranstaltenden Kreisgruppe/Jägervereinigung oder von dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Ein Durchschlag oder eine Ablichtung wird bei der Kreisgruppe/Jägervereinigung hinterlegt.

In die Ahnentafel des Hundes wird das Prüfungsergebnis der BP nicht eingetragen (**47**).

### VII. Prüfungskosten

**§ 18** Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung (Formblatt 1) wird vom Veranstalter ein Auslagenvorschuß je gemeldeten Hund für die anteiligen Prüfungskosten (Wildbeschaffung, Herrichten der Rottfährten, Auslagen für die Prüfer und sonstige bei der Prüfung anfallenden Kosten) erhoben.

**§ 19** Nimmt ein angemeldeter Hund an der Prüfung nicht teil, so verfällt der Auslagenvorschuß. Das gilt auch für die anteiligen Prüfungsauslagen, wenn der Hund nicht wenigstens sieben Tage vor der Prüfung zurückgezogen worden ist.

**§ 20** Die genauen anteiligen Kosten der Prüfung je Hund werden vom zuständigen Sachbearbeiter am Tag der Prüfung endgültig festgestellt und mit den Hundeführern abgerechnet.

Zu den Prüfungsauslagen zählen insbesondere die nachgewiesenen Fahrtkosten der Prüfer und eine zeitgemäße Aufwandsentschädigung (**48**) je Prüfungstag und Prüfer, ferner die Beschaffungskosten für Wild, Schweiß und sonstige bei der Prüfung anfallenden Auslagen, z.B. Versicherungsprämien.

**§ 21** Die Niederschrift über die Kostenabrechnung (Formblatt 4) ist vom Sachbearbeiter zu erstellen und zu unterschreiben sowie vom Schatzmeister der Kreisgruppe/Jägervereinigung gegenzuzeichnen und zu den Akten der Kreisgruppe/Jägervereinigung zu nehmen.

**45** Der § 16 e macht die BPO „zukunftssicher“.

**46** Nach § 21 AVBayJG (siehe Seite 13 BPO) wird die Brauchbarkeitsprüfung „durch die Organe der anerkannten Vereinigungen der Jäger durchgeführt“. Als berechtigt Ausführende sind darunter in Bayern alle Kreisgruppen/Jägervereinigungen des Landesjagdverbandes zu verstehen. Nur zu deren Aufgaben zählen deshalb auch die Ergänzungs- und Zusatzprüfungen nach BPO § 16 f.

**47** Alle Eintragungen in die Ahnentafeln werden nur von den Prüfungsvereinen des Jagdgebrauchshundverbandes oder von den ihm angeschlossenen Zuchtverbänden oder -vereinen vorgenommen.

**48** Hier wurde verzichtet, die genaue Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung festzulegen.

### VIII. Prüfungstermine

**§ 22** Die Brauchbarkeitsprüfungen sind in der Zeit vom 15. August bis spätestens zum 31. Oktober des laufenden Jahres an schnee- und eisfreien Tagen abzuhalten.

**§ 23** Die Berichte (Formblatt 3) (49) sind, unterschrieben vom 1. Vorsitzenden

der Kreisgruppe/Jägervereinigung oder von dessen Stellvertreter und/oder dem Sachbearbeiter (50), bis spätestens zum 15. November des laufenden Jahres an den zuständigen Beauftragten für das Jagdhundewesen im Regierungsbezirk einzusenden.

## IX. Versicherung

§ 24 Die Mitglieder der Prüfergruppe sind von den Kreisgruppen/Jägervereinigungen über den Landesjagdverband gegen Haftpflicht und Unfall zu versichern.

## X. Inkrafttreten (51)

a) Diese „Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde“ tritt am 01. November 1999 in Kraft.

b) Gleichzeitig tritt die „Ordnung zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde“ vom 21. Juni 1988 außer Kraft.

Landesjagdverband Bayern e.V.

~ Anerkannt nach § 21 Abs. 2 AVBayJG mit Schreiben vom 15. 07. 1997 Az.: R 4 - 7943-103 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### AVBayJG § 21 Brauchbarkeit von Jagdhunden

(1) Ein Jagdhund gilt als brauchbar, wenn er eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung bestanden hat.

(2) Die Brauchbarkeitsprüfung wird durch die Organe der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51 BayJG, § 32) nach einer von der obersten Jagdbehörde anerkannten Prüfungsordnung durchgeführt, in der auch Bestimmungen über die der Brauchbarkeitsprüfung gleichgestellten Prüfungen getroffen werden können.

## I (52)

49 Als „Bericht“ ist das „Formblatt 3 (N)“ anzusehen, auf dem der Sachbearbeiter der Kreisgruppe/Jägervereinigung jährlich über alle drei vom BJV angebotenen Jagdhundeprüfungen (Hundeführer-Lehrgang, Brauchbarkeitsprüfung und Begleithunde-Lehrgang) zusammenfassend und vereinfacht auf 1 Blatt DIN A 4 kurz berichten kann.

50 Besonders bei räumlich sehr großem „Ausdehnungsgebiet“ einer Kreisgruppe/Jägervereinigung genügt auch, wenn der Sachbearbeiter den Bericht „i.A.“ unterschreibt und einsendet. (Dann aber bitte keinesfalls die „Rück-Information“ zur Vorstandschaft versäumen!)

51 Unter Berücksichtigung des § 22 dieser BPO wird diese Ordnung frühestens ab dem 15. August 2000 wirksam. Die lange Über-

gangszeit war nötig, damit bereits erworbene Hunde ohne vom JGHV anerkannte Ahnentafeln noch eine Brauchbarkeitsprüfung nach der PO von 1988 mitmachen konnten. Des Weiteren sollte allen zukünftigen Käufern von Jagdhundwelpen, den Züchtern, den Jägerprüflingen, den Ausbildern und den Prüfern reichlich Zeit gegeben werden, sich auf die Veränderungen entsprechend einstellen zu können.

52 In einem ausführlichen Anhang konnte auf den Seiten 15 bis 19 der neuen BPO noch die „Anschlußprüfung des Hundeführer-Lehrgangs (Jagdhunde)“ komplett beschrieben werden.

**Ein solcher Hundeführerlehrgang sollte eigentlich Grundlage jeder Vorbereitung auf die Brauchbarkeitsprüfung sein!**

Bewährt hat sich in den Kreisgruppen/Jägervereinigungen für alle Jagdhunde, die in vielseitigem Jagdgebrauch eingesetzt werden sollen, der folgende

## Zeitplan für den Hundekurs

### ☐ März:

- Anmeldungen zum Hundeführer-Lehrgang (im Folgenden HFL genannt).  
Evtl. erste Info-Zusammenkunft (ohne Hund)  
Liste der benötigten Ausrüstung

### ☐ April:

- **HFL-Beginn** möglichst schon Anfang April:  
Sitz mit Umkreisen. Strohbock und Apportierbock im Fang halten und auf Kommando ausgeben. Ablegen und Schuß
- Vielfältige Möglichkeiten der Reiz-Angel vorstellen  
(Literatur dazu: Carl Tabel Der Jagdgebrauchshund, BLV München)
- **Vorbereitung auf die BP** (im Folgenden VBP genannt):  
Hereinkommen auf Doppelpfiff. Leinenführigkeit
- **Ende April**: Info an den Beauftragten im Reg.-Bezirk über die Aktivitäten im Hundewesen (evtl. auch Begleithunde-Kurs!) und vorgesehene Termine

#### □ Mai:

- **HFL:** Apportieren aus dem Stand. Down aus dem Stand. Down aus der Bewegung und aus zunehmender Entfernung. Springen lernen ohne Apportiergegenstand über Hindernis. Leises Pirschen und Ablegen mit Schuß. Wiederholungen
- **VBP:** Kurze Schleppen - die Ausarbeitung vorerst nur an der langen Leine!

#### □ Juni:

- **HFL:** Gewicht des Apportierbockes erhöhen, Apportieren aus der Bewegung und aus zunehmender Entfernung. Down bei der Suche. Wiederholungen
- **VBP:** Bei warmer Witterung: Wassergewöhnung (Reiz-Angell). Längere Schleppen (die Ausarbeitung wieder nur an der langen Leine). Übernacht-Schleppen (z.B. mit einem Unfall-Hasen). Appell mit Schuß
- Ende Juni: Den Beauftragten im Regierungsbezirk über Prüfungstermine informieren. Nach Absprache ihn evtl. zur Abschlußprüfung des HFL einladen

#### □ Juli:

- **HFL:** Bringen über Hindernis. Wiederholen und Sichern alles bisher Gelernten. Mitte Juli: Generalprobe, Ende Juli: **Abschlußprüfung** des HFL
- **VBP:** Übernachtfährten (Rinderblut) gespritzt, getupft, gelegt auch mit Fährtenschuh. Ablegen des Hundes am Stück. Schwimmen im tiefen Wasser
- Falls die Kreisgruppe/Jägervereinigung heuer keine BP abhält: Wichtige Fehlanzeige an den Beauftragten im Regierungsbezirk bis spätestens 31. Juli!

#### □ August:

- Je nach dem bisherigen Fleiß sind 2-3 Wochen „Urlaubspause“ ohne weiteres möglich. Die Hundeführer wiederholen/üben evtl. zu Hause

- **VBP:** Schwimmen im Wasser (mit Schuß). Simulierte Treibjagd: Verhalten am Stand. Schleppen: **Erst von jetzt ab** darf der Hund das Schleppwild **frei** suchen! Wiederholen und Sichern alles bisher Gelernten.
- Sich um die Versicherung der Prüfergruppe nach § 24 BPO kümmern!

#### □ September:

- **VBP:** Regalgerechte Haar- und Federwild-Schleppen und Übernacht-Schweißfährten in wechselnden Längen (auch länger als die BPO verlangt!) und in verschiedenem Gelände. Abwechslung auch bei Schleppenziehern und beim Bringwild wichtig. Apportieren möglichst aus unterschiedlichen Gewässern.
- Den Beauftragten im Regierungsbezirk mindestens zwei Wochen vor der BP über den Termin informieren und, nach Absprache, evtl. zur BP einladen. (Übrigens: Wenn keine Urlaubspause gemacht wurde, ist die BP auch schon im September durchaus möglich!)

#### □ Oktober:

- **VBP:** wie September. Wiederholen und Sichern des bisher Gelernten
- Generalprobe korrekt nach BPO, also erstmals auch Wildschweiß verwenden und die Rotfährte gegebenenfalls als Tagfährte. Nach 1 Woche Pause:
- Die **Brauchbarkeitsprüfung**

#### □ November:

- Spätestens bis 15. November an den Beauftragten im Regierungsbezirk:
- **Bericht über alle Hundepfahrungen** (Abschluß des HFL, die BP und evtl. Abschluß-Prüfung Begleithunde, **alle 3 auf Formblatt 3-N**). Dazu:
- Zuschußantrag und Zensurenblatt HFL (zur Zeit € 15,- Zuschuß

für jeden bei der Abschlußprüfung vollständig durchgeprüften Hund),

- Ergebnisblätter BP und evtl.
- Zensurenblatt Begleithunde-Prüfung

Zugegeben: Der vorgeschlagene Jagdhundekurs **mit** Hundeführerlehrgang benötigt eine etwa 1 Monat längere Zeit als eine Vorbereitung auf die BP allein.

**Aber dieses geringe Mehr an Zeit lohnt das Ergebnis:**

Herr und Hund sind wesentlich gründlicher ausgebildet, wertvolle Bindungen sind vertieft. Der Gehorsam ist gefestigt, der Hund apportiert sauber und verlässlich, das „Down“ kann für den Hund die Lebensversicherung im immer dichteren Straßenverkehr bedeuten und evtl. hohen Schaden vermeiden helfen. Solcher Gehorsam schont Ihr Revier, vermeidet Ärger mit den Jagdnachbarn und wirkt auf andere Hundeliebhaber (nicht nur auf Jäger) vorbildlich und beeindruckend. Außerdem erhält Ihre Kreisgruppe/Jägervereinigung noch den Zuschuß über den Landesjagdverband.

**Der Hundeführer-Lehrgang ist also die ideale Ergänzung und Vorbereitung der Brauchbarkeitsprüfung!**

Probieren Sie's aus. Wer die Vorteile kennengelernt hat, will sie nicht mehr missen.

Weidmannsheil und Horrido!

10. Januar 2000

gez. Ernst Mittel

BJV-Landesobmann für das Jagdhundewesen  
und Vorsitzender des Fachausschusses